



Inhaltsverzeichnis

Seite

9. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	34
Beschlüsse des Stadtrates	34
Ergänzung der Nahverkehrstarife Jenas zum 01.01.2005	34
Öffentliche Bekanntmachungen	34
Anhörungsverfahren Ortsübliche Bekanntmachung des Planes	34
Verwarn- und Bußgeldkatalog der Stadt Jena	35
Benennung von Straßen	37
Bekanntmachung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	37
Ausschusssitzungen	38
Öffentliche Ausschreibungen	39
Kindergarten „Kleine Bergsteiger“, Steiger 11: Neugestaltung Außenanlagen, 1. BA	39
Verschiedenes	39
Anmeldung für das Frühjahrssemester 2005 an der Volkshochschule Jena hat begonnen	39
Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt	39
Kurzzeitig eingeschränkte Sprechzeiten im Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe	40

9. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 01.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38/04 vom 30.09.2004, S. 366) wird wie folgt geändert:

- § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Darüber hinaus bestehen Werkausschüsse bei den städtischen Eigenbetrieben
„Kommunalservice Jena - KSJ“,
„Kommunale Immobilien Jena - KIJ“,
„Kultur und Marketing Jena“ und
„Jenarbeits“
- § 34 f) wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

- Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, 20.01.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Ergänzung der Nahverkehrstarife Jenas zum 01.01.2005

- beschl. am 22.12.2005, Beschl.-Nr. 04/10/04/0078

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der Geschäftsführung der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbh im Öffentlichen Personennahverkehr in Jena zum 01.01.2005
 - die Einführung eines Kurzstreckentarifes für 2 oder 3 Stationen,
 - die Wiedereinführung der tarifbegünstigten Mehrfahrtenkarte,
 - die Wiedereinführung der tarifbegünstigten 9.00-Uhr-Abo-Monatskarte,
 - die Einführung eines ermäßigten Einzelfahrauswieses für Schüler ab 14 Jahre zu prüfen.
- Das Semesterticket soll 2005 erhalten bleiben.

Begründung:

Mit der Steigerung der Nahverkehrstarife in den letzten Jahren hat sich die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs differenziert. Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II zum 01.01.2005 wird sich dieser Prozess fortsetzen. Zur Sicherung des Gemeinwohls in der Stadt Jena zielt diese Ergänzung der Tarifstruktur auf die Entlastung einkommensschwacher Haushalte und die Sicherung stabiler Fahrgastzahlen.

Mit dem Bekenntnis zum Semesterticket bringt die Stadt Jena ihre besondere Verantwortung als Hochschulstandort zum Ausdruck.

Öffentliche Bekanntmachungen

Anhörungsverfahren

Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

Bekanntmachung

Planfeststellung für Neu- bzw. Ausbau der BAB A 4 Eisenach Görlitz – Streckenabschnitt Jena / Leutatal VKE 5531: AS Magdala – AS Göschwitz von Bau-km 0+000 bis Bau-km 11+828 in der Gemeinde Jena

Die DEGES hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beauftragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landeschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Leutra, Maua und Göschwitz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 02.02.2005 bis 01.03.2005 in der Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1, 10. Etage, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr,

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.03.2005, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Gemeinde Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

ausgefertigt:

Jena, 19.01.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Verwarn- und Bußgeldkatalog der Stadt Jena

I. Allgemeines

Die Stadt Jena hat auf der Grundlage des § 27 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) am 15.05.1995 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren und offene Feuer im Freien in der Stadt Jena (OVO) erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/95 vom 15.06.1995, S. 200). Für die Verfolgung der in dieser Verordnung u. a. geregelten Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Jena nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 OBG ebenfalls zuständig.

Des Weiteren übertragen einige weitere Spezialgesetze die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf die kreisfreien Städte.

Das einzuhaltende Verfahren ist im Wesentlichen bundeseinheitlich im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt.

Der Katalog fasst die Verstöße und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Ordnung und Sauberkeit, die

von der Stadt im übertragenen Wirkungskreis verfolgt werden können, zusammen.

Der Katalog selbst stellt keine Rechtsgrundlage für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten dar. Er soll lediglich vor dem Hintergrund materieller Gerechtigkeit gleichgelagerte Sachverhalte gleichmäßig behandeln. Um größtmögliche Einheitlichkeit bei der Verfolgung und Ahndung zu erreichen, sind in dem Katalog Beträge für die Bemessung des Verwarn- und Bußgeldes genannt, die für fahrlässige Zuwiderhandlungen bei gewöhnlichen Tatumständen gelten sollen. Bei nachweislich vorsätzlicher Begehung oder bei besonderen Tatumständen sind die Geldbußen im Einzelfall abweichend von diesen Beträgen festzusetzen.

Die Verwarn- und Bußgeldbeträge können gemäß den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 des OWiG nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Verletzt ein und dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, so wird nur ein einziges Verwarnungs- bzw. Bußgeld festgesetzt. Dabei bestimmt sich dieses nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 Abs. 2 S. 1 OWiG).

Verwarn- und Bußgeldkatalog:

Verunstaltung des Straßenbildes (Besprühen, Bekleben, Bemalen, Beschmieren u.ä.)

- § 3, Abs. 1a i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der OVO

In geringem Umfang	ab 25,00 €
In größerem Umfang	ab 75,00 €

Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Wegschütten u. ä. von Gegenständen

- KrW-/Abfg. § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. Bußgeldkatalog Umwelt, veröff. im Thür. Staatsanzeiger Nr. 30/2002, S. 2019, lfd. Nr. 1.1., 1.1.1., 1.1.2., 1.1.3, 1.1.4

Zigarettenkippe	10,00 €
Kaugummi	ab 35,00 €
Essensreste	10,00 €
Papiertaschentuch	10,00 €
Fast-Food-Verpackungen, Zigaretten-schachtel, Einwickelpapier	20,00 €
Plastikflaschen, Plastiktüten, Getränkedosen	10,00 €
Inhalt von Aschenbechern	20,00 €
Zeitungen, Zeitschriften	20,00 €

Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art mit chemischen Zusätzen außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen

- KrW-/Abfg. § 41 Abs. 1 i.V.m. Bußgeldkatalog Umwelt, veröff. im Thür. Staatsanzeiger Nr. 30/2002, S. 2054 lfd. Nr. 2.3.6., § 3, Abs. 1b i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 OVO -

Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer durch Kraftfahrzeugwaschwasser beim Waschen am Gewässer	ab 150 €
--	----------

Waschen und Abspritzen von Kraftfahrzeugen mit chemischen Zusätzen	ab 35,00 €
--	------------

Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben

- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 6 OVO -

In geringem Umfang	ab 20,00 €
In größerem Umfang	ab 30,00 €

Durchsuchung, Entnahme und Verstreu von Abfällen aus Sammelbehältern

- § 6, Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) -

Behälter durchsucht, bzw. bereitgestellte Abfälle durchsucht	ab 10,00 €
Gegenstände in geringem Umfang verstreut	ab 20,00 €
Gegenstände in größerem Umfang verstreut	ab 50,00 €

Abfälle auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter gestellt

- § 6 Abs. 2 Abfallsatzung -

In geringem Umfang	ab 30,00 €
In größerem Umfang	ab 100,00 €

Verunreinigungen durch Werbe- und Informationsmaterial

- § 13 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 16, 17 und 18 OVO -

Nicht Beseitigen von Verunreinigungen durch Werbe- und Informationsmaterial	ab 20,00 €
Nicht Einsammeln von weggeworfenem Werbe- und Informationsmaterial	ab 50,00 €
Ablegen von Werbe- und Informationsmaterial	ab 35,00 €

Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen und Badenlassen in öffentlichen Brunnen und Planschbecken - § 11 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 11 OVO -

Mitführen auf Kinderspielplätzen	ab 35,00 €
Baden lassen in Brunnen und Planschbecken	ab 25,00 €

Nichtbeseitigung von Verunreinigungen durch Hunde

- KrW-/Abfg. § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. Bußgeldkatalog Umwelt, veröff. im Thür. Staatsanzeiger Nr. 30/2002, S. 2020, lfd. Nr. 1.7.1.

- § 11 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 13 OVO -

Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z.B. Tierkot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege und Kinderspielplätze	20,00 €
---	---------

Fütterung verwilderter Tauben

- § 12 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 15 OVO -

Füttern von verwilderten Tauben	ab 30,00 €
---------------------------------	------------

Verbotenes Füttern fremder und herrenloser Katzen in öffentlichen Anlagen

- § 11, Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 14 ordnungsbehördliche Verordnung -

Füttern fremder und herrenloser Katzen in öffentlichen Anlagen	ab 25 €
--	---------

Störendes Verhalten auf Straßen und öffentlichen Anlagen – wildes Zelten

- §§ 117, 118 OWiG (2. ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums § 9 Abs. 2) , § 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 OVO -

Fäkieren und Urinieren in der Öffentlichkeit	50,00 €
Unzulässiges Zelten und Nächtigen	ab 50,00 €
Ruhestörender Lärm, insbesondere durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente	50,00 €

Abbrennen von Lagerfeuern

- § 14 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 19 und 20 OVO -

Lagerfeuer und offene Feuer ungenehmigt unterhält	ab 35,00 €
Feuer mit Genehmigung, aber nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt	ab 20,00 €
Feuer mit Genehmigung, aber nach Verlassen nicht gelöscht	ab 35,00 €

Unbefugtes Betreten und Befahren von Eisflächen

- § 6 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 5 OVO -

Nicht freigegebene Eisfläche betreten oder befahren	ab 20,00 €
---	------------

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

- § 8 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 8 OVO -

Nichtbeseitigung von Schneeüberhang und Eiszapfen	ab 30,00 €
---	------------

Unbefugte Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Aufbringung von Farbe oder anderen Substanzen oder Gegenständen

- §§ 1, 2 Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung vom 26.05.2004 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 24/2004, S. 1500) -

Unbefugtes Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder Gegenständen an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	ab 75,00 €
---	------------

ausgefertigt:

Jena, 20.01.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Benennung von Straßen

Der Kulturausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.1999 der von der Sickingenstraße abzweigenden Erschließungsstraße zur ehemaligen Weidigsmühle in der Gemarkung Jena, Flur 17, Flurstück 67/2 die Straßenbezeichnung „An der Weidigsmühle“ beschlossen.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Vergabe des Straßennamens nicht um eine Widmung der Straße im Sinne des Thüringer Straßengesetzes handelt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 18.01.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bekanntmachung

Das Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadtverwaltung Jena hat bei der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Jena mit Schreiben vom 11.05.2004 (Ergänzung vom 11.01.2005) einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen in der Pulvergasse in der Innenstadt Jenas zur Speisung der Wasserrinne in der Johannisstraße in einem Umfang von 54 m³ / h gestellt. Das Wasser soll aus dem Tiefbrunnen in der Pulvergasse gefördert, über die Wasserrinne in der Johannisstraße geleitet und der Saale zugeführt werden. Die Betriebszeit des Brunnens wird sich auf die frostfreie Jahreszeit beschränken.

Die Grundwasserentnahme ist ein Vorhaben, das in der Anlage 1 Nr. 1.3 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06. Januar 2003 (GVBl. S. 19) aufgeführt ist und damit in den Anwendungsbereich des ThürUVPG fällt und somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich macht.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Auf Grund der standortbezogenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum ThürUVPG aufgeführten Kriterien wird nach Einschätzung der Behörde gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen in der Pulvergasse zur Speisung der Wasserrinne in der Gemarkung Jena, Flur 1, Flurstück 95 in oben angegebenem Umfang keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.8.2001 (BGBl. I S. 2218) in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zugänglich.

Jena, den 20.01.2005
gez. Mautsch
Amtsleiter

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.06.2002 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

Nordfriedhof

Gourdet, Willy	Urnenhain II, UWE, Nr. 27 NR: Thoma, Else
Pfeiffer, Arthur	Urnenhain III/A, UW, Nr. 20 NR: Pfeiffer, Luise
Schulze-Clauder, Erich	Feld 1, UR, Nr. 212 NR: Röder, Margarete

Ostfriedhof

Freymann, Emma	Feld H, UR, Nr. 188 NR: Jagusch, Petra
----------------	---



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **8.02.2005, 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Wohnungssituation in Jena - Information und Diskussion
- Haushalt 2005
- Freiwilliges Soziales Trainingsjahr - Information
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **02.02.2005, 19.30 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Weiterführung des Programms Freiwilliges Soziales Trainingsjahr (FSTJ) – Beschluss
- Untersetzung Jugendförderplan – 1. Lesung
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **03.02.2005, 18.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 3/2005 des **Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Berichtsvorlage über die Teilnahme der Stadt Jena an der Exporeal 2004 und Ergebnisse einer Umfrage zur Bedeutung der Messe für Gebietskörperschaften
- Verwendung der Mittel für Eingliederungshilfe
- Beschlussvorlage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Ombudsstelle / Umsetzung von Hartz IV
- Beratung der Beschlussvorlage der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, Bürger für Jena und PDS: Logo und Claim der Stadt Jena
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Kindergarten „Kleine Bergsteiger“, Steiger 11: Neugestaltung Außenanlagen, 1. BA

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Leistung	Entgelt / Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 02.03.2005
Außenanlagen Abbrucharbeiten Bodenarbeiten 80 m ³ Belagsflächen (Betonplatten, -pflaster) 200 m ² Spielflächen / Ausstattung Grünflächen 160 m ²	5,00 € / 1,44 €	04.04.05 - 04.06.05	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG6661.2127.01 mit dem Vermerk "Kita Steiger" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **07.02.2005** von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **18.03.2005**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt - Vergabekammer, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Anmeldung für das Frühjahrssemester 2005 an der Volkshochschule Jena hat begonnen

Seit dem vergangenen Wochenende sind die Programme für das Frühjahrssemester in den Briefkästen der Haushalte. Sie sind außerdem in der Tourist-Information, dem Bürgeramt oder bei City-Tourist erhältlich. Gleichzeitig ist das gesamte Programm- bzw. Kursangebot auch im Internet abrufbar.

Die Anmeldung für das Frühjahrssemester hat ebenfalls begonnen. Man kann sich persönlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax anmelden. Die Volkshochschule bietet aber auch individuelle Beratungstermine an, um den richtigen Kurs für sich zu finden.

Die Palette der vielseitigen und interessanten Angebote reicht von Politik-Gesellschaft-Umwelt; Kultur-Gestalten über Gesundheit; Sprachen; Arbeit-Beruf; bis hin zur Grundbildung-Schulabschlüsse.

Seit dem 1. Januar d. J. gehört die Volkshochschule zum kommunalen Eigenbetrieb "JenaKultur" und bereits im Sommer steht die nächste Änderung ins Haus: der Umzug in ihr neues Domizil, Grietgasse 17a (ehem. Petersen-Schule).

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Das Umweltamt der Stadtverwaltung Jena informiert hinsichtlich der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen und der Neuregelung des Anzeigeverfahrens darüber, dass die Verbrennung im 1. Halbjahr diesen Jahres im Zeitraum vom 05.03. bis einschließlich 19.03.2005 erfolgt.

Besonders im vergangenen Jahr wurden die geforderten Kriterien und Mindestabstände für die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen leider nicht eingehalten, so dass ab sofort wieder das Anzeigeverfahren nach § 4 Abs. 3 der Pflanzenabfall-Verordnung zur Anwendung kommt. Damit soll erreicht werden, dass nur Verbrennungen stattfinden, die die gesetzlich vorgesehenen Kriterien und Mindestabstände einhalten, um die lufthygienische Situation in der Stadt Jena nicht mehr als unbedingt notwendig zu beeinträchtigen.

Hier nochmals die wichtigsten Kriterien und Mindestabstände:

- Die Abfälle (Baum- und Strauchschnitt) müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen
- Das ausschließliche Verbrennen von Laub und das Abbrennen der Pflanzendecke von Wiesenflächen ist grundsätzlich unzulässig
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist auf Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze

- Abstand von 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs
- Abstand von 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Bedachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- Abstand von 50 m zu öffentlichen Straßen
- Abstand von 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen bzw. von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- Abstand von 100 m zum Waldflächen

Die schriftliche Anzeige muss **mindestens zwei Werktage vor** dem geplanten Zeitpunkt der Verbrennung im Umweltamt der Stadt Jena vorliegen. Zur Erleichterung für die Bürger und zur Vereinfachung der Überprüfung der notwendigen Angaben wurde durch das Umweltamt ein Anzeigenvordruck entwickelt, der es ermöglicht schnell zu bestimmen, ob die beantragte Verbrennung zulässig ist. Sollte das nicht der Fall sein, wird die Verbrennung durch die Stadt Jena untersagt und deren Einhaltung auch kontrolliert.

Die Vordrucke sind im Umweltamt (Intershop-Turm 8. und 9. Etage) zu erhalten bzw. auf der Internetseite des Umweltamtes der Stadt Jena im Formularenservice als pdf-Datei abrufbar.

Kurzzeitig eingeschränkte Sprechzeiten im Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe

Auf Grund einer Schulung der Mitarbeiter können die Sprechzeiten des Jugendamtes/Wirtschaftliche Jugendhilfe, Gerbergasse 18, im Zeitraum vom **31.01. bis 03.02.2005** durch die Bürger nur eingeschränkt genutzt werden. Im Bereich „Unterhaltsvorschuss“ entfällt die Sprechzeit am Dienstag, d. 01.02. (8.00 - 11.30 Uhr), im Bereich Heim- und Pflegekosten am Donnerstag, 03.02. (8.00-12.00 und 13.30-18.00 Uhr). Alle übrigen Sprechzeiten/Bereiche sind von dieser Regelung nicht betroffen.